

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 25. September 2018

MERKBLATT „Verwaltungskosten“ bei nicht investiven Vorhaben

Personalkosten

- projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten (zum Nachweis sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen);

Der anwendbare Stundensatz ergibt sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten dividiert durch 1.720 Stunden (gem. Art. 68, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei der Berechnung sind im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SAV) des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern dies im Arbeits- oder beim Antragsteller geltenden Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlung vereinbart sind. Dies ist nachzuweisen.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}^1}{1.720 \text{ Stunden}^2}$$

- Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden).
Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Sachkosten

- Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können, u.a.:
 - Reisekosten (z.B. Fahrkarten, Hotel),
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau etc.),
 - Kosten für externe Experten/Dozenten.

- Zusätzlich können die Sachkosten des Arbeitsplatzes (belegbare interne Sachkosten) gefördert werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen³ werden Sachkosten in Höhe von bis zu 21.400 € jährlich gewährt, wenn diese vorhabenbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können und lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht:

- Miete/Pacht der Arbeits-/Büroräume inkl. umlagefähige Betriebskosten,
- Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inkl. Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke,

¹ bezieht sich auf einen vergangenen Bezugszeitraum von einem Jahr (12 aufeinanderfolgende Monate)

² ggf. durch den Stellenanteil korrigiert bei Teilzeitmitarbeitern

³ Die aktuelle Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz beträgt derzeit nach BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2018 (GZ: IIA3-H1012-10/07/0001:014/DOK:2017/0635460 – s. Anlage Pkt. 2 „Sacheinzelkosten“) etwa 21.400 Euro pro Jahr und somit 13,37 Euro/Std.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze-2017-anl.pdf;jsessionid=8718DCEA58CBAFE6FE7D025F2DD04D72?__blob=publicationFile&v=2

- Ausgaben für Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik,
- Qualifizierungskosten,
- Dienstreisekosten (Abrechnung entsprechend des Bundesreisegesetzes),

Die Anerkennung erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitszeit.

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale (siehe Nr. 5.4.2) – sofern lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht – in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben gefördert.